



### KUNDMACHUNGEN

Regionalverband Oberpinzgau  
Regionalprogramm Oberpinzgau

Kundmachung

1. Gemäß § 13 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die Änderung des Regionalprogrammes Oberpinzgau (Streichung Grünkorridorteile Niedernsill) vier Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung (09.12.2015) im Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 10, in allen neun Gemeinden des Regionalverbandes Oberpinzgau sowie in der Bezirkshauptmannschaft Zell am See während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Zur Änderung können innerhalb der Kundmachungsfrist begründete schriftliche Äußerungen vorgebracht werden. Diese Äußerungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Die Äußerungen sind schriftlich an folgende Adresse zu übermitteln:

Regionalverband Oberpinzgau  
Stadtplatz 1  
5730 Mittersill  
Email: [office@oberpinzgau.info](mailto:office@oberpinzgau.info)

Mittersill, am 19.11.2015  
Regionalverband Oberpinzgau  
Obmann Dr. Wolfgang Viertler

### VERORDNUNGEN

Tourismusverband Werfen  
Kundmachung

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, zuletzt geändert durch LGBl Nr 42/2014, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Werfen auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 17. November 2015 verordnet:

#### Höhe der allgemeinen Ortstaxe

##### § 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde: € 1,10.

#### Inkrafttreten

##### § 2

Diese Verordnung tritt mit 01. Dezember 2016 in Kraft.

Werfen, am 18.11.2015

Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes  
Der Vorsitzende  
Karl Obauer



Tourismusverband Neukirchen  
Kundmachung

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, zuletzt geändert durch LGBl Nr 42/2014, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Neukirchen am Großvenediger auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 19.11.2015 verordnet:

**Höhe der allgemeinen Ortstaxe**

**§ 1**

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde: € 1,00.

**Inkrafttreten**

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit 10.12.2016 in Kraft.

Neukirchen, am 19.11.2015  
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes  
Der Vorsitzende  
Josef Steiger

Tourismusverband Bramberg  
Kundmachung

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, zuletzt geändert durch LGBl Nr 42/2014, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Bramberg am Wildkogel auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 18.11.2015 verordnet:

**Höhe der allgemeinen Ortstaxe**

**§ 1**

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde: € 1,00.

**Inkrafttreten**

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit 10.12.2016 in Kraft.

Bramberg, am 18.11.2015  
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes  
Der Vorsitzende  
Walter Innerhofer

Tourismusverband Lend - Embach  
Kundmachung

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, zuletzt geändert durch LGBl Nr 42/2014, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Lend auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 19.11.2015 verordnet:

**Höhe der allgemeinen Ortstaxe**

**§ 1**

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde: € 1,00.

**Inkrafttreten**

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 \* in Kraft.

Lend-Embach, am 20.11.2015  
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes  
Der/die Vorsitzende  
Sylvia Klingler

**FLÄCHENWIDMUNGEN**

Marktgemeinde Taxenbach  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Taxenbach für den **Bereich ‚Höferdörfel OST‘ vier Wochen lang** beginnend ab dem 9.12.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009).

Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Taxenbach, am 17.11.2015  
Der Bürgermeister  
RR Franz Wenger

Gemeinde Mariapfarr  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mariapfarr für den **Bereich ‚Gemeindebauhof Mariapfarr - PZ 2470, KG Mariapfarr‘ vier Wochen lang** beginnend ab dem 9.12.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Mariapfarr, am 18.11.2015  
Der Bürgermeister  
Franz Doppler

Marktgemeinde Thalgau  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Thalgau eine Änderung des Flächenwidmungsplanes unter gleichzeitiger Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe im **Bereich ‚Frenkenbergweg - Fischbach‘** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von **vier Wochen** - spätestens aber bis zum 6.1.2016 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nut-

zungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Bebauungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Thalgau, am 20.11.2015  
Der Bürgermeister  
Martin Greisberger

Marktgemeinde Thalgau  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Thalgau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Hans Schmidinger Straße - Strumegger‘ vier Wochen lang** beginnend ab dem 9.12.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Thalgau, am 20.11.2015  
Der Bürgermeister  
Martin Greisberger

Marktgemeinde Thalgau  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Thalgau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Hubmühlweg - Mader‘ vier Wochen lang** beginnend ab dem 9.12.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allge-

meinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Thalgau, am 20.11.2015  
Der Bürgermeister  
Martin Greisberger

---

---

#### ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2015

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	<b>2015</b>	
24	Freitag, 11. Dezember 2015	Dienstag, 22. Dezember 2015
	<b>2016</b>	
1	Freitag, 08. Jänner 2016	Dienstag, 19. Jänner 2016

##### Impressum

*Medieninhaber:* Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch Leiter Chefredakteur Mag. Franz Wieser | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Corinna Schorn | Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2417 | *E-Mail:* [landesmedienzentrum@salzburg.gv.at](mailto:landesmedienzentrum@salzburg.gv.at) | *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

##### Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

*Medieninhaber:* Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs